

Betriebspraktika für Lehrkräfte öffentlicher Schulen als Maßnahme der staatlichen Lehrerfortbildung

RdErl. des MK vom 1.2. 2011 -22/31-84201

Bezug:

- a) RdErl. des MK vom 17.5.2004 (SVBl. LSA S. 117), wieder in Kraft gesetzt durch RdErl. vom 1.4.2005 (n.v.), zuletzt geändert durch RdErl. vom 6.5.2009 (SVBl. LSA S. 89)
- b) RdErl. des MK vom 10.11.1998 (SVBl. LSA S. 318), zuletzt geändert durch RdErl. des MK vom 21.3.2007 (SVBl. LSA S. 104)
- c) RdErl. des MK vom 16.4.2010 (SVBl. LSA S. 149)

1. Allgemeines

Die Entwicklung von Technik, Wirtschaft und Wissenschaft verändert die Arbeitswelt. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, allen Lehrkräften die Möglichkeit zu geben, die aktuelle betriebliche Wirklichkeit im Rahmen von Betriebspraktika zu erfahren, um sie zu befähigen, entsprechend ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 1 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Schülerinnen und Schüler angemessen auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt vorzubereiten. Damit werden auch Grundlagen zur Umsetzung der KMK-Rahmenlehrpläne gelegt.

Im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung werden deshalb Möglichkeiten geschaffen, Betriebspraktika durchzuführen.

2. Ziele der Betriebspraktika

Im Betriebspraktikum sollen die Lehrkräfte Einblicke in die wirtschaftlichen Zusammenhänge und ordnungspolitischen Grundlagen der sozialen Marktwirtschaft erhalten. Insbesondere sollen sie

- a) grundlegende Handlungs- und Arbeitsabläufe sowie Geschäftsprozesse in der Praxis kennen lernen,
- b) sich über das soziale Umfeld der Auszubildenden im Betrieb informieren,
- c) dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen allgemein bildenden Schulen, berufsbildenden Schulen und Betrieben der Wirtschaft zu vertiefen.

3. Organisationsform

Es besteht die Möglichkeit, das Betriebspraktikum im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung in jedem Schuljahr durchzuführen. Es ist in Form von Blockpraktika grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen. Der zeitliche Umfang beträgt in einem Schuljahr in der Regel fünf Tage. Sofern keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, kann Lehrkräften für maximal drei Praktikumstage Unterrichtsbefreiung gewährt werden.

Unter Berücksichtigung der schulspezifischen Situation kann das Betriebspraktikum in zwei Teilen - zwei oder drei Tage - durchgeführt werden, wobei ein Wechsel des Praktikumsbetriebes möglich ist.

Lehrkräften berufsbildender Schulen, die nachweislich in den Prüfungsausschüssen der zuständigen Stellen für den praktischen Teil der Gesellen-, Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen oder hierzu vergleichbaren Prüfungen mitarbeiten, ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter je Prüfungsausschuss ein Praktikumstag anzuerkennen.

4. Vorbereitung und Durchführung

4.1. Entsprechend ihrem Unterrichtseinsatz sucht sich die Lehrkraft einen Betrieb für ein fachgerechtes Betriebspraktikum und stimmt mit diesem den Termin und das Programm ab. Bei der Auswahl der Betriebe werden ortsnahe Einrichtungen in Sachsen-Anhalt gewählt. Ausnahmen (z.B. Einzelberufe oder persönliche Rahmenbedingungen) sind im Antrag zu begründen.

4.2. Das Betriebspraktikum ist mindestens vier Wochen vor Beginn des Betriebspraktikums auf dem Dienstweg (**Anlage 1**) beim Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA), zu beantragen. Mit dem Anerkennungsbescheid des LISA werden Dienstunfallschutz und Fahrtkosten gemäß der Bek. des MK über Reisekostenrechtliche Regelungen für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt im Zusammenhang mit Maßnahmen der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung vom 22.3.2007 (SVBl. LSA S. 107) gewährt.

4.3. Die Abrechnung erfolgt aus dem Haushalt Kapitel 0758 Titel 54761 über das LISA, Fachbereich Verwaltung.

4.4. Für Tätigkeiten im Rahmen eines Betriebspraktikums darf kein Entgelt angenommen werden.

5. Auswertung

Die Teilnahmebestätigung des Praktikumsbetriebes sowie ein Kurzbericht über die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen (**Anlage 2**) sind spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums der Schulleitung und dem LISA, Fachbereich 4, Lehrerfort- und Weiterbildung vorzulegen. Die Schulleitung gibt eine Kopie an das zuständige schulfachliche Referat des Landesverwaltungsamtes zur Kenntnisnahme.

6. Teilnahmebescheinigung

Spätestens sechs Wochen nach Abgabe des Kurzberichtes gemäß Nummer 5 bestätigt das LISA der Lehrkraft die Teilnahme am Betriebspraktikum als staatliche Fortbildung. Diese Teilnahmebescheinigung (Anlage 2) kann zu den Personalakten gegeben werden.

7. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bezugs-RdErl. zu b und c außer Kraft.